

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1871

Nr. 1

ausgegeben am 30. Juni 1871

Fürstliche Verordnung

vom 30. Mai 1871

über die Trennung der Justizpflege von der Administration

1) In der Absicht, im Fürstentum Liechtenstein die Sonderung der Rechtspflege von der Verwaltung durchzuführen, ohne jedoch dieserwegen die Landeskasse mehr als bisher zu belasten, verordne Ich, dass vom

1. Juli 1871

an alle nach der Amtsinstruktion für die Staatsbehörden vom 29. September 1862 dem Landgericht zugewiesenen politischen Amtsgeschäfte an die Regierung überzugehen haben, welche die Verwaltungsbehörde des Landes verbleibt, gegen deren Entscheidungen aber die Berufung an die neu ins Leben tretende politische Rekursinstanz in Wien offen steht.

2) Hievon sind nur jene Regierungsverfügungen ausgenommen, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen endgültig erfließen.

3) Von diesem Tag an hat sich das Landgericht bloss mit der Zivilrechtspflege in und ausser Streitsachen, mit dem Grundbuchwesen und mit der Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz zu befassen sowie bei der Aburteilung von Gefällsübertretungen im Sinn des österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrags mitzuwirken.

4) Nachdem endlich der Bodenvermessungs- und Wertkataster in einen innigen Zusammenhang mit dem Grundbuch gestellt wird, und hiemit auch die auf den Bestiftungszwang bezugnehmenden Erledigungen zusammenhängen, so werden dem Landgericht ebenfalls die Evidenzhaltung des Bodenkatasters und die Erteilung der Grundtrennungsbewilligungen überwiesen. Der Wirkungskreis der einzelnen Behörden ist in der vorliegenden, von Mir genehmigten Amtsinstruktion vorgezeichnet und es tritt jene vom 29. September 1862 mit dem obigen Tag ausser Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage Ich Meinen Landesverweser.

Wien, am 30. Mai 1871

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von Hausen m.p.*
Landesverweser

Amtsinstruktion für die Landesbehörden des Fürstentums Liechtenstein

1. Abschnitt

Von den Administrationsbehörden überhaupt

§ 1

Die Administrativgeschäfte des Fürstentums werden von der Regierung beziehungsweise dem Landesverweser, vom Landesschulrat und von der politischen Rekursinstanz besorgt.

2. Abschnitt

Der Landesverweser

§ 2

Der Landesverweser ist Chef der Regierung und des Landesschulrates.

§ 3

Er besorgt die Geschäfte, welche ihm unmittelbar vom Fürsten übertragen werden, namentlich die Gegenzeichnung der vom Fürsten oder einer Regenschaft ausgehenden Gesetze, Verordnung und Erlässe, auch genießt er bei öffentlichen Feierlichkeiten die dem Repräsentanten des Landesfürsten vorschriftsmässig zustehenden Vorzüge.

§ 4

1) Der Landesverweser hat über jene Gegenstände, welche der landesherrlichen Verfügung zu unterstellen sind, dem Landesfürsten im Wege der politischen Rekursinstanz Vortrag zu erstatten.

2) Die diesfälligen zur Ausfertigung gelangenden Resolutionen erhalten die eigenhändige Unterschrift des Landesfürsten und noch ausserdem die Gegenzeichnung des Landesverwesers im Sinne des § 20 der Verfassungsurkunde vom 29. September 1862.

§ 5

Der Landesverweser hat übrigens das Recht, in wichtigen Angelegenheiten unmittelbar dem Landesfürsten zu berichten.

§ 6

Der Landesverweser beediet die neuernannten Beamten und Bediensteten der Regierung erteilt denselben Urlaub und übt über diese die Disziplinalgewalt aus.

§ 7

Dem Landesverweser steht die Zuweisung des Diener-Personals zu dem Regierungsamte oder dem Landesgerichte zu, er hat auch die Art ihrer Verwendung zu bestimmen, wobei aber vor allem die Förderung des Dienstes vor Augen zu behalten ist.

§ 8

1) Der Landesverweser hat für die gesetzmässige Einrichtung und Instandhaltung der Arreste überhaupt und für die gehörige Verpflegung und Beaufsichtigung der Sträflinge zu sorgen. Er versieht auch die Administration der landschaftlichen Gebäude.

2) Der Landesverweser besorgt jene Geschäfte, welche im persönlich vom Fürsten zur Vertretung der Landesinteressen gegenüber fremden Staaten übertragen werden.

§ 9

Der Landesverweser vertritt die Regierung bei den Landtagssitzungen.

§ 10

1) Der Landesverweser überwacht den gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsgang des Landegerichtes und ist verpflichtet, wahrgenommene Vorschriftswidrigkeiten oder einlangende Beschwerden der Parteien unverzüglich dem fürstlichen Appellations-Gericht zur Kenntnis zu bringen.

2) Derselbe hat jene Erhebungen zu pflegen und Gutachten zu erstatten, um welche er vom Appellationsgerichte in Angelegenheit der Justizpflege des Fürstentums angegangen wird.

3. Abschnitt

Die Regierung

§ 11

1) Die Regierung ist die Verwaltungsbehörde im Land, hat ihren Amtssitz in Vaduz und alle Geschäfte zugewiesen, welche auf die Ausübung der landesherrlichen Regierungsrechte, auf die Landesverfassung und auf die Gesetzgebung sich beziehen. Die Regierung besteht aus dem Landesverweser, zwei Landräten, zwei Stellvertretern und einem Sekretär.

2) Ihr unterstehen ferner der Kassen-Verwalter, der Landesphysikus, der Landestechniker, der Forstinspektor und der Landestierarzt.

§ 12

1) Der Landesverweser, Kassen-Verwalter, Landesphysikus, Landestechniker, dann der Forstbeamte, der Landestierarzt und der Sekretär sind bleibend angestellte Regierungsbeamte, die beiden Landräte und deren Stellvertreter hingegen ernannt der Fürst auf die Dauer von 6 Jahren aus der zur Landesvertretung wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums.

2) Nach Ablauf der Amtsperiode können die ernannten Landräte wieder bestätigt werden.

3) Das Amt der Landräte berechtigt zu keinen fixen Bezügen, sondern dieselben erhalten für ihre amtlichen Funktionen Taggelder aus der Landeskasse in derselben Höhe, wie die Landtagsabgeordneten. Die übrigen Beamten beziehen fixe Gehalte.

§ 13

Die Geschäftsbehandlung bei der Regierung teilt sich in eine gremiale und in eine aussergremiale.

§ 14

1) In der Regel sind alle wichtigeren der Regierung zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten in der Ratssitzung zum Vortrag zu bringen.

2) Das Ratsgremium besteht aus dem Landesverweser als Vorsitzenden, aus den zwei Landräten als Votanten und aus dem Sekretär als Protokollführer.

3) In Verhinderung eines der Landräte ist ein Stellvertreter zur betreffenden Sitzung einzuberufen. Bei Beratung von Landesangelegenheiten, wenn es der Landesverweser für angemessen findet, dann in den Fällen, wo Angelegenheiten zur Beratung gelangen, woran einer der Landräte direkte oder indirekte beteiligte ist, namentlich wenn es sich um die eigene Zuständigkeitsgemeinde handelt, sind der Ratssitzung nebst den zwei Landräten, auch die beiden Stellvertreter beizuziehen.

4) Ausserdem haben der Landestechniker, Kassenverwalter, Landesphysikus, Landestierarzt und der Forstinspektor als Referenten oder Sachverständige mit beratender Stimme dann einzutreten, wenn einschlägige Gegenstände aus dem Bau- Kassen- Medizinal- oder Forstwesen zur Behandlung gelangen.

§ 15

1) Die Beschlüsse über Gegenstände, welche in der Ratssitzung zum Vortrag gelangt sind, werden nach Stimmenmehrheit verfasst.

2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3) In Abwesenheit oder Erkrankung des Landesverwesers besorgt der älteste Landrat die Leitung der Regierungsgeschäfte.

§ 16

Damit aber der Gang der Geschäfte nicht nachteilig verzögert werden, sollen die laufenden Angelegenheiten nicht bis zum Sitzungstage aufgeschoben, sondern vom Landesverweser sogleich erledigt werden. Unter laufenden Angelegenheiten sind alle Gegenstände, welche an sich minder wichtig sind, oder bloss präparatorische Verfügungen betreffen, wodurch noch Berichte abverlangt, Beweise gefordert, kommissionelle Erhebungen gepflogen oder Bestimmungen getroffen werden, die vorbe-

haltlich der endlichen Erledigung nur den Zustand festsetzen, in welchem die Sache bis zur erfolgenden definitiven Entscheidung verbleiben soll.

4. Abschnitt

Der Landesschulrat

§ 17

1) Die Leitung des Schulwesens im Fürstentum ist einem Landesschulrat übertragen.

2) Dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis normiert das Gesetz vom 11. Januar 1869 (Landesgesetzblatt 1869 Nr. 2).

3) Auch die Mitglieder des Landesschulrates beziehen keine fixen Bezüge, sondern zur Taggelder, wie die Landräte.

4) Nur der Landesschulkommissär und dessen Stellvertreter haben bei Schulprüfungen und Schulvisitationen nebst dem Taggeld auch noch die Verhütung der wirklichen Fuhrauslagen zu Recht.

5. Abschnitt

Die politische Rekursinstanz

§ 18

1) Gegen Entscheidungen der Regierung, insofern diese nach dem Gesetze nicht endgültig erlassen - steht die Berufung an die politische Rekursinstanz in Wien offen.

2) Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern, einem Präsidenten und zwei Votanten, welche vom Fürsten ernannt werden und die juristisch politischen Studien absolviert haben.

3) Auch mit diesen Ämtern sind keine Bezüge verbunden.

4) Die Mitglieder der politischen Rekursinstanz leisten die verfassungsmässige Angelobung schriftlich und werden die Angelobungs-Urkunden bei der fürstlichen Regierung in Vaduz hinterlegt.

§ 19

- 1) Die Geschäftsagenden werden von der politischen Rekursinstanz gremialiter behandelt und nach Stimmenmehrheit entscheiden.
- 2) Über die einlangenden Geschäftsstücke wird bei dieser Behörde ein eigenes Einreichungsprotokoll geführt.

6. Abschnitt

Die fürstliche Buchhaltung

§ 20

Die Landes- und öffentlichen Fondsrechnungen sind alljährlich der fürstlichen Buchhaltung zur ziffermässigen Prüfung zuzusenden, welche die erhobenen Mängel der Regierung zur Veranlassung der Erläuterung bekanntzugeben und dieser Landesbehörde auch die Finalerledigungen mitzuteilen haben wird.

7. Abschnitt

Die Kassenverwaltung

§ 21

Die Kassen-Geschäfte teilen sich:

1. in die Verwaltung der Landeskassa und öffentlichen Fonds mit Inbegriff der Sparkassa,
2. in die Verwaltung des Waisenvermögens und der gerichtlichen Depositen,
3. in die rentamtlichen Gegenstände.

§ 22

Die Landeskassenverwaltung ist der Regierung einverleibt und werden Kassageschäfte unter der Leitung des Landesverwesers von einem Kassen-Verwalter besorgt.

§ 23

Der Landesverweser hat als Leiter und Approbant der Kassen-Verwaltung die Gebahrung der letzteren zu überwachen, von allen stattfindenden Empfängen und Ausgaben durch die Einsicht der Konferenzbücher und Kassen-Journale Kenntnis zu nehmen und jedes Ausgabes-Dokument teils vor, teils nach der Auszahlung zu revidieren. Jene Ausgaben, welche sich auf ein Fürstliche Reskript, auf eine Regierungs- oder Hofkanzlei-Verordnung basieren, können vom Kassenverwalter sogleich realisiert werden und sind die einschlägigen Quittungen nachträglich von acht zu acht Tagen dem Landesverweser zur Vidirung vorzulegen; jene Ausgaben hingegen, rücksichtlich welcher noch keine speziellen Anweisungen vorliegen, bedürfen vor ihrer Auszahlung noch die Vidirung der Empfangsbestätigung durch den Landesverweser.

§ 24

Letzterem ist zur Pflicht gemacht:

1. die dienstliche Verwendung des Kassabeamten zu überwachen und sich durch Vornahme monatlicher, sowie unverhoffter Skontrierungen von der Richtigkeit der Kassaführung und von der genauen Befolgung aller Vorschriften die Überzeugung zu verschaffen;
2. wahrgenommene Gebrechen in der Manipulation sogleich abzustellen oder nach Umständen weitere Vorkehrungen von Regierungswegen zu veranlassen.

§ 25

Der Kassen-Verwalter hat nebst den allgemeinen Pflichten, welche aus der Verwaltung öffentlicher Gelder nach dem bürgerlichen Gesetz für ihn entspringen, noch insbesondere die Pflicht:

1. Sich ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesverwesers, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, vom Amtsort nicht zu entfernen.
2. Die vorgeschriebene Kautions zu erlegen und mit selber, sowie mit seinem ganzen Vermögen für die richtige Gebahrung mit den anvertrauten Geldern, Urkunden, Werteffekten und Pretiosen zu haften.
3. Für die fruchtbringende Anlegung entbehrlicher Baarschaften im Sinne der Bestimmungen des Allgem. bürgerlichen Gesetzbuches Sorge zu tragen.

4. Die in betreff der Verwaltung der Sparkassa erflossenen gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft handzuhaben.
5. Die vorgeschriebenen Journale, Konferenz- und Hauptbücher genau nach den bestehenden einschlägigen Verordnungen zu führen.
6. Die Gewerbe- und Klassensteuerbemessung mit Zuzug der bestellten Steuerkommissionen den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 20. Oktober 1865 gemäss vorzunehmen.

§ 26

1) Die kassaamtlichen Geschäftsstücke bilden einen Gegenstand des regierungsämtlichen Einreichungs-Protokolls und müssen alle an auswärtige Ämter und Parteien von der Kassen-Verwaltung gerichteten Zuschriften nebst der Unterschrift des Kassenbeamten auch mit dem Vidi des Landesverwesers versehen sein.

2) Die rentamtlichen Barschaften und Wertpapiere sollen von jenen der öffentlichen Fonds und des Waisenamtes gesondert (mit überschriebenen Enveloppes) in der Kassa verwahrt werden.

§ 27

1) In der Regel sind alle rent- und öffentlichen Gelder unter der Gensperre des Landesverwesers zu verwahren.

2) Ausgenommen werden nur die in der Handkasse des Kassen-Verwalters hinterlegten Barschaften, deren Summe aber nicht grösser sein soll, als welche den Kassabeamten in den Stand setzt, die laufenden Ausgaben bestreiten zu können.

§ 28

Da die politischen Amtsgeschäfte eine oftmalige Abwesenheit des Landesverwesers vom Amtsort notwendig machen, so ist derselbe ermächtigt, unter seiner Haftung auch einen anderen Regierungsbediensteten mit der Gensperre zu betrauen.

§ 29

Über die in der Gegensperre hinterlegten Barschaften, Werteffekten und Preziosen ist ein eigenes Empfangs- und Ausgabebuch zu führen und dieses bei den Geldern aufzubewahren.

§ 30

Die Stempelvorräte und Drucksorten werden dem Kassenverwalter ausschliesslich zur Verwahrung und Verrechnung überwiesen.

§ 31

Was die Verwaltung des Waisen- und Kuranden-Vermögens, dann der gerichtlichen Depositen anbelangt, so erhält der Kassenverwalter die einschlägigen Aufträge schriftlich vom Landgericht und bleibt rücksichtlich der gesetzlichen Gebahrungsmittel dieser Gelder den Justizbehörden verantwortlich.

§ 32

1) Am Schluss eines jeden Jahres und zwar bis längstens 15. April des folgenden Jahres sind die Landesrechnung und alle öffentlichen Fondsrechnungen mit Inbegriff jener der Sparkasse dem Landesausschuss durch die Regierung zur Prüfung mitzuteilen.

2) Der diessfalls gefasste Landtagsbeschluss ist sodann unter Anschluss aller Rechnungen und Dokumente der Fürstlichen Buchhaltung bekanntzugeben, welche sofort die ziffermässige Revision derselben vornimmt.

§ 33

1) In betreff der Kassengeschäfte, welche auf die Verwaltung der fürstlichen Domäne Bezug haben, wird sich auf die allgemeinen Regie-Vorschriften bezogen, die auch für die Domänen-Verwaltung Vaduz massgebend sind, und von denen nur insofern eine Abweichung zulässig erscheint, als dieserwegen eine spezielle Weisung der Fürstlichen Hofkanzlei vorliegt oder erwirkt werden sollte.

2) Dies gilt namentlich von dem Dienstverhältnis des Landesverweisers als Domänenverwalter zum Kassenbeamten, von der Verbuchung

aller Empfänge und Ausgaben, von der Art der Realisierung von Zahlungsanweisungen, von den Quota-Abfuhren und von dem Zeitpunkt der Vorlage der Präliminarien, sowie der Einsendung der rent- und forstamtlichen Jahres-Rechnungen an die Fürstliche Buchhaltung.

II. Hauptstück

1. Abschnitt

Von der Justizpflege

§ 34

Die Gerichtsbarkeit im Fürstentum wird durch das Landgericht in Vaduz und im Instanzenzug durch das Fürstliche Appellationsgericht in Wien und durch das kais. königl. Oberlandesgericht in Innsbruck ausgeübt.

§ 35

1) Das Landgericht ist die Gerichtsbehörde erster Instanz.

2) Die Leitung der Geschäftsführung des Amtes liegt einem Landrichter ob, welcher nach den Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung zur Ausübung des Richteramts befähigt sein muss, vom Vorsitzenden des Appellationsgerichts beeidet wird und für gesamte Geschäftsführung verantwortlich bleibt.

§ 36

1) Ihm untersteht das übrige Amtspersonal des Landgerichts.

2) In Fällen einer dauernden Verhinderung des Landrichters wird dessen Stelle durch den im Rang nächststehenden Konzeptsbeamten vertreten, welcher jedoch gleichfalls zur Ausübung des Richteramts befähigt sein muss. Ist ein solcher Beamter nicht vorhanden, so wird vom Fürstlichen Appellationsgericht von Fall zu Fall für die Substitution Vorsorge getroffen werden.

§ 37

1) Der Landrichter handhabt das Aufsichtsrecht, sowohl über die Untersuchungsgefängnisse, als auch hinsichtlich der Überwachung und Verpflegung der Inquisiten.

2) Der Landrichter fungiert als Beisitzer des Gefällenbezirksgerichts Feldkirch. Bei vorkommender Aburteilung von Gefällsübertretungen im Sinne des liechtensteinisch-österreichischen Zollvertrags.

§ 38

Der Landrichter hat bei Aburteilung von Verbrechen vom kais. königl. Oberlandesgericht in Innsbruck die Absendung von zum Richteramt befähigten Gerichtsmitgliedern zu erwirken.

§ 39

Alle an die Obergerichte erstatteten Berichte des Landgerichts und die von diesem herablangenden Erledigungen sind dem Landesverweser zur Einsicht mitzuteilen, welcher die einschlägigen Geschäftsstücke mit seinem Vidi zu bezeichnen hat.

§ 40

Das Landgericht hat am Schluss eines jeden Jahres einen Geschäftsausweis über die aus den Vorjahren verbliebenen, dann neu angefallenen, erledigten und schwebenden Abhandlungen, Zivilprozesse, strafgerichtlichen Untersuchungen und Grundbuch-Amtshandlungen unter Bezeichnung der Beamten, welchen die Geschäftsstücke zur Erledigung zugewiesen waren, dem Fürstlichen Appellationsgericht vorzulegen.

§ 41

Zum Wirkungskreis des Landgerichts gehört:

1. Die Zivilgerichtsbarkeit in und ausser Streitsachen im ganzen Umfang in erster Instanz.
2. Die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen, Übertretungen, sowie auch über Übertretungen der politischen Vorschriften.
3. Die Verwaltung des Waisenamtes mit der nötigen Einflussnahme über die Gebahrung der Waisen- und Gerichtlichen Depositen-Kassa.

4. Die Grundbuchführung und die damit im Zusammenhang stehenden Bestiftungs-Angelegenheiten.
5. Die Evidenzhaltung des Katasters.
6. Die Bemessung der Taxen von Rechtsgeschäften.
7. Die Protokollierung der Handelsfirmen.

2. Abschnitt

Das fürstliche Appellationsgericht

§ 42

1) Das fürstl. Appellationsgericht in Wien ist die zweite Instanz in allen Justiz-Angelegenheiten und entscheidet endgültig in allen Fällen der Verfügungen des Landgerichts, welche Angelegenheiten der Bestiftung, des Bodenwert-Katasters oder aber die Tax-Vermessung von Rechtsgeschäften betreffen. Dasselbe führt die Oberaufsicht über die Justizpflege in Lichtenstein, übt dem Landrichter gegenüber die Disziplinargewalt und erteilt diesem vorkommendenfalls Urlaub.

2) Das Appellationsgericht ist aus drei geprüften Richtern zusammengesetzt, welche vom Fürsten ernannt werden und für ihre Mühewaltung keine fixen Bezüge aus der Landeskasse beziehen.

§ 43

1) Der Vorsitzende des Appellationsgerichts wird vom Fürsten bestimmt.

2) Er und die übrigen Mitglieder dieses Gerichtshofs leisten die, in der Verfassung vom 29. September 1862 vorgeschriebene Angelobung schriftlich.

§ 44

Über die einlaufenden Geschäftsstücke wird vom Referenten ein eigenes Einreichungs-Protokoll geführt.

§ 45

Das Appellationsgericht entscheidet auch über schwebende Kompetenzkonflikte zwischen den Administrativ- und Justizbehörden.

3. Abschnitt
Der Oberste Gerichtshof

§ 46

Der oberste Gerichtshof für das Fürstentum bildet dem bestehenden Übereinkommen mit der k. k. österr. Regierung gemäss das Oberlandesgericht in Insbruck.